

Ämterliche Bekanntmachungen.

Anordnung

Schreibend Verfahrensvorschriften für Selbstverleger und Deputatempfänger sowie Vorschriften für Mühlen und sonstige Betriebe, die gewerbmäßig Getreide für Selbstverleger und Deputatempfänger verarbeiten.

Auf Grund der §§ 8, 49, 50, 63, 64, 71, 72, 80, 81 der Reichsgetreideordnung für die Ernte 1920 vom 21. Mai 1920 (Reichsgesetzl. S. 1027) in Verbindung mit der Preussischen Ausführungsanweisung dazu vom 16. Juni 1920 wird für den Bezirk des Stadtkreises Halle folgendes angeordnet:

§ 1.

Als Selbstverleger im Sinne des § 8 der Reichsgetreideordnung gilt nur, wer in die vom Magistrat zu führende Selbstverlegerliste (§ 8) aufgenommen ist. Aufgenommen werden können nur die Unternehmer landwirtschaftlicher Betriebe und Angehörige ihrer Wirtschaft sowie alle in landwirtschaftlichen Betrieben ganz oder überwiegend beschäftigten Personen während der Dauer der Beschäftigung sowie deren Angehörige, soweit sie mit ihnen in gleichen Verhältnissen leben und nicht in anderen Betrieben beschäftigt sind.

Als Unternehmer gilt der Leiter des Betriebes, ohne Rücksicht darauf, ob er Eigentümer oder Pächter ist. Den landwirtschaftlichen Betrieben fernstehende Personen, die sich durch Pacht oder ähnliche Verträge die Rechte von Selbstverlegern zu verschaffen suchen, während sie die Bewirtschaftung des gepachteten Bodens den Pächtern überlassen, sind nicht als Selbstverleger zu betrachten. Pacht ein übergehendes landwirtschaftliches Betriebswohnen der Eigentümer oder Pächter den Betrieb durch Angehörige führen (z. B. eine familienmäßige Firma, eine Genshaft, eine Genossenschaft u. dgl.), so kommen als Selbstverleger nur die in landwirtschaftlichen Betrieben lebenden Personen in Betracht, nicht aber Personen, die mit dem landwirtschaftlichen Betriebe in keiner wirtschaftlichen Verbindung stehen. Als Angehörige einer Wirtschaft gelten bei landwirtschaftlichen Betrieben, die im Eigentum von gemeinsinnigen Anstalten (Jugendanstalten, Krankenheilen, Waisenhäusern u. dgl.) stehen und mit deren Betrieben verbunden sind, auch das Personal und die Pflegeeltern dieser Anstalten.

Angehöriger von Betriebsstätten oder ähnlichen, auf öffentlich-rechtlicher oder privatrechtlicher Grundlage beruhenden Anstalten, z. B. Beamte, die nach ihrer Beförderungsanordnung Anspruch auf Naturalabgaben haben, sind nicht als Selbstverleger anzusehen.

§ 2.

Unternehmer landwirtschaftlicher Betriebe, welche für sich und ihre Wirtschaftsangehörigen das Recht der Selbstverlegung beanspruchen, haben dies unter namentlicher Nennung aller Selbstverleger bis zum 25. September 1920 dem Magistrat anzuzeigen und dabei den Nachweis zu führen, daß das von ihnen gebaute Getreide zur Ernährung für sie selbst und die von ihnen als Selbstverleger benannten Personen bis zum 15. August des nächsten Jahres ausreicht.

Die nachzuweisende Menge der Vorräte bestimmt sich nach den gemäß § 8 der Reichsgetreideordnung auf den Kopf und Monat festgesetzten Sätzen.

Welchen die Vorräte nicht aus, um alle Selbstverleger eines landwirtschaftlichen Betriebes bis zum 15. August des nächsten Jahres zu ernähren, so dürfen nur solche Personen als Selbstverleger angemeldet und in die Selbstverlegerliste aufgenommen werden, wie bis zu dem genannten Zeitpunkt voll versorgt werden können. Die als Selbstverleger anerkannten Personen sind dabei einzeln und namentlich in die Liste einzutragen.

§ 3.

Ab- und Zugänge von Personen, die das Recht der Selbstverlegung in Anspruch genommen haben oder nehmen wollen, sind bis zum Schluß eines jeden Monats zur Abänderung der Selbstverlegerliste bei dem Magistrat namentlich anzumelden.

§ 4.

In die Selbstverlegerliste nicht aufgenommene Unternehmer landwirtschaftlicher Betriebe oder Wirtschaftsangehörige werden mit Brot und Mehl auf Grund von Brotmarken nach der Anordnung über die Regelung des Verbrauches an Brot und Mehl versorgt. Für sie darf aus den Getreidebeständen des Betriebes Brotgetreide oder Mehl nicht verwendet werden.

§ 5.

Selbstverleger können durch eine bis zum Schluß eines jeden Monats bei dem Magistrat abzugebende schriftliche Erklärung die Selbstverlegung mit Wirkung vom 1. des nächsten Monats ab unter der Voraussetzung angeben, daß sich mindestens der auf die Zeit bis zum 15. August des nächsten Jahres entfallende Bestand an Brotgetreide und Mehl noch in ihrem Besitz befindet.

Sie haben ihren Bestand an den Kommunalverband abzugeben und erhalten damit vom Anfang des nächsten Monats ab Anspruch auf Brot- und Mehlversorgung mit Brotmarken für sich und die bisher von ihnen versorgten Personen.

§ 6.

Das Recht der Selbstverlegung kann Unternehmern landwirtschaftlicher Betriebe vom Magistrat entzogen werden, wenn sie sich

- a) in der Vererbung ihrer Bestände,
- b) in der Beobachtung der für Selbstverleger erlassenen Anordnungen,
- c) in der Erfüllung ihrer Pflichten nach § 5 Abs. 1-3 der Reichsgetreideordnung vom 21. Mai 1920 (R. G. Bl. S. 1027) als unguetlich erweisen,
- d) ihre Pflicht zur Ausfunftstellung nach § 26 Abs. 3 a. a. O. oder
- e) ihre Pflicht zur Ablieferung von Getreide vernachlässigen.

Gleichzeitig mit der Entziehung des Selbstverlegerrechts wird die sofortige Entziehung der Bestände für die Reichsgetreidebestelle ausgesprochen werden.

Gegen die Verfügung des Magistrats ist Beschwerde zulässig. Ueber die Beschwerde entscheidet der Regierungspräsident zu Merseburg endgültig. Die Beschwerde bewirkt keinen Aufschub.

§ 7.

Unternehmer landwirtschaftlicher Betriebe, denen das Recht der Selbstverlegung entzogen ist, erhalten Brotmarken für

den Wert des Versorgungslohnes nur in dem Umfang, in dem bei ihnen noch Vorräte oder Mehl nach dem für Selbstverleger geltenden Satze für den Kopf und Monat gefunden und der Reichsgetreidebestelle übereignet worden ist.

§ 8.

Als Deputatempfänger gilt, wer in die vom Magistrat geführte Deputatempfängerliste aufgenommen worden ist. Aufgenommen werden in die Liste Deputatempfänger und deren Angehörige, die Deputate durch Tarifverträge erhalten.

§ 9.

Unternehmer landwirtschaftlicher Betriebe haben die Deputatempfänger dem Magistrat unter Angabe

1. des Namens und der Wohnung des Deputatberechtigten,
 2. des Namens und der Wohnung des Deputatverpflichteten,
 3. des Ortes und Tages, an welchem der Tarifvertrag geschlossen ist,
 4. der Menge des Deputatgetreides, getrennt nach Arten, das auf Grund des Tarifvertrages geliefert wird, bis zum 25. September d. J. anzugeben.
- Veränderungen hinsichtlich der Deputatempfänger oder der Höhe des Deputates sind dem Magistrat bis zum Schluß eines jeden Monats zur Verichtigung der Deputatempfängerliste mitzuteilen.

§ 10.

Deputatgetreide bleibt bis zum Verbrauch zur Ernährung, Verfütterung oder als Saatgut durch den Deputatberechtigten beschlagnahmt. Eine Veränderung von Deputatgetreide darf nur an die Reichsgetreidebestelle oder, soweit es sich um Getreide und Hafer handelt, gegen Bezugsschein stattfinden.

Die gesetzlichen Bestimmungen über die Verfertigung von Getreide, insbesondere die Verordnung über das Verfüren von Brotgetreide, Mehl und Brot vom 28. Mai 1915 - R. G. Bl. S. 231 - sowie die Vorschriften über die Verwendung von Saatgut finden auf Deputatgetreide Anwendung.

§ 11.

Der Getreide- und Mehl-, Schrot-, Orsch-, Orsch-, Orsch-, Orsch- und ähnlichen Erzeugnissen sowie zu Futtermitteln zu verarbeitenden und die Weiterverarbeitung von Schrot, Orsch, Orsch-, Orsch- oder Floden zu Mehl im eigenen oder fremden Betriebe vornehmen lassen will, bedarf hierzu der Ausstellung eines Erlaubniszeichens (Mahl- oder Schrotkarte) nach dem vorgeschriebenen Muster.

§ 12.

Die Ausstellung der Erlaubniszeichens (Mahl- oder Schrotkarte) erfolgt durch den Magistrat. Die Erlaubniszeichens sind nur für den darauf bemessenen Zeitraum gültig. Auf Grund eines Erlaubniszeichens, dessen Gültigkeitsdauer abgelaufen ist, darf Getreide nicht mehr zur Verarbeitung in Betrieben übergeben und nicht mehr von Betrieben angenommen werden.

§ 13.

Die Mahl- und Schrotkarten werden nur für den Bedarf eines oder zweier voller Monate und nur im Falle dringenden Bedürfnisses für den Bedarf bis zu vier Monaten ausgestellt.

§ 14.

Die Unternehmer landwirtschaftlicher Betriebe sowie Deputatempfänger sind zur Berechtigung, bei benannten Betrieben (Mühlen usw.) das ihnen zugehörige Getreide mahlen, schrotten oder sonst weiterarbeiten zu lassen, bis ihnen vom Magistrat angeordnet ist. Ein Wechsel ist nur mit vorheriger Genehmigung des Magistrats zulässig. Die Genehmigung kann nur erteilt werden, wenn ein besonderer Grund zum Wechsel glaubhaft gemacht und sein Bedarf besteht, daß der Wechsel nur vorgenommen wird, um den Selbstverbrauch an Getreide der Kontrolle zu entziehen.

§ 15.

Auf den Mahl- und Schrotkarten ist der Name des Betriebes einzutragen, der sich aus der Wirtschaftskarte als zuständig zur Verarbeitung von Getreide für den Selbstverleger ergibt; nur der auf der Mahl- und Schrotkarte eingetragene Betrieb ist berechtigt, die Verarbeitung für den Selbstverleger bzw. Deputatempfänger vorzunehmen.

Die zum Betriebe privater Schrotmühlen erforderliche polizeiliche Ausnahmebewilligung wird hierdurch nicht berührt.

§ 16.

Bei der Beförderung des zu verarbeitenden Getreides zu dem Betriebe, der die Verarbeitung vornehmen will, haben die Selbstverleger und Deputatempfänger an jedem Sack einen Anhangsettel zu befestigen, aus dem sich der Inhalt des Sackes nach Fruchtart und Gewicht sowie Name und Wohnort des Selbstverlegers und Deputatempfängers ergibt.

§ 17.

Die Selbstverleger und Deputatempfänger haben dem verarbeitenden Betriebe gleichzeitig mit dem zu verarbeitenden Getreide den Erlaubnischein (Mahl- oder Schrotkarte) zu übergeben.

§ 18.

Die Betriebe dürfen Getreide von Selbstverlegern und Deputatempfängern nur zum Zweck sofortiger Verarbeitung und nur in den Mengen annehmen, die durch den ihnen vorher oder gleichzeitig ausgehändigten ordnungsmäßig ausgestellten Erlaubnischein bezeugt sind. Brotgetreide von Nichtselbstverlegern dürfen die Betriebe nur zur Herstellung von Futter und nur dann annehmen, wenn ihnen vorher oder gleichzeitig ein vom Kommunalverband ausgestellter Erlaubnischein ausgehändig wird. Zur Aufbereitung dürfen Betriebe Getreide nicht annehmen. Dies gilt auch, wenn es später in denselben Betrieben verarbeitet werden soll.

Zur Reinigung, Sortierung oder ähnlichen Behandlung dürfen Betriebe Getreide nur annehmen, wenn ihnen gleichzeitig ein auf den Namen des Besitzers lautender Erlaubnischein des Magistrats ausgehändig wird.

§ 19.

Die Betriebe haben das Getreide bei der Annahme genau zu wiegen und das ermittelte Gewicht sowie die von ihnen selbst festgestellte Art des empfangenen Getreides auf beiden Seiten des Erlaubniszeichens (Mahl- oder Schrotkarte) und in den Anhängsetzeln einzutragen.

Nach der Bereinigung sind die Erzeugnisse wiederum zu wiegen und das Gewicht an Mehl-, Schrot-, Orsch-, Orsch-, Orsch-, Orsch- u. dgl. sowie an Kleie oder Abfall vor der Ablieferung gleichfalls auf beiden Seiten des Erlaubniszeichens (Mahl- oder Schrotkarte) einzutragen. Abschnitt 1 der Mahl- oder Schrotkarte ist von dem Betriebe, nachdem das Verarbeitungsergebnis in das Maßbuch (§ 23) eingetragen ist, dem Magistrat einzureichen; Abschnitt 2 ist dem Selbstverleger bzw. Deputatempfänger mit den Erzeugnissen (Mehl usw.) zurückzugeben und von diesem aufzubewahren.

§ 20.

Die Betriebe dürfen Getreide nur annehmen, wenn die Säcke mit ordnungsgemäß ausgefüllten Anhangsetzeln (§ 16) versehen sind. Die Anhangsetzelle müssen an den Säcken befestigt bleiben, bis die Verarbeitung der Früchte erfolgt. Nach der Verarbeitung haben die Betriebe die Anhangsetzelle mit den erforderlichen weiteren Eintragungen zu versehen und sofort wieder an den mit den hergestellten Erzeugnissen gefüllten Säcken zu befestigen.

Alle in den zum Mahlenbetriebe gehörenden Räumen lagernden, mit Früchten oder daraus hergestellten Erzeugnissen gefüllten Säcke müssen mit Anhangsetzeln versehen sein, auf denen der Name des Eigentümers sowie die Bezeichnung und das Gewicht des Inhalts des Sackes vermerkt sind.

§ 21.

Die Betriebe dürfen Aufträge zur Verarbeitung von Getreide der auf dem Erlaubnischein verzeichneten Mengen nur annehmen, wenn der Auftraggeber gleichzeitig schriftlich auf die Verarbeitung des Getreides verzichtet. Die hergestellten Erzeugnisse dürfen nicht in Teillieferungen zurückgegeben werden.

§ 22.

Die Betriebe dürfen Getreide oder daraus hergestellte Erzeugnisse des Inhabers oder Leiters des Betriebes in den zum Mahlenbetriebe gehörigen Räumen nur in den Mengen lagern, für die ordnungsmäßig ausgefüllte Erlaubniszeichens vorliegen. § 20 Abs. 2 findet auch auf diese Vorräte Anwendung.

§ 23.

Die Betriebe sind zur Führung eines Mahl- und Lagerbuches nach vorgeschriebenem Muster verpflichtet. In das Mahl- und Lagerbuch sind die Eingänge an Getreide und die Abgänge an Verarbeitungserzeugnissen sowie das Ergebnis der Berechnung täglich einzutragen. Der Betriebleiter ist dafür verantwortlich, daß die Leiter der Betriebe und die Abgeber der Erzeugnisse die Eintragungen in dem Mahl- und Lagerbuch als richtig bezeichnen.

Aus dem Mahl- und Lagerbuch muß sich jederzeit der Bestand des in den Betriebsräumen lagernden Getreides und der Erzeugnisse feststellen lassen. Die Betriebe sind verpflichtet, am Ende jedes Kalendermonats dem Magistrat Abschriften der Eintragungen des Mahl- und Lagerbuches einzureichen.

§ 24.

Die Anlieferung von Getreide und die Abholung von Erzeugnissen bei Betrieben sowie die Verarbeitung von Getreide an Sonn- und gesetzlichen Feiertagen sowie zur Nachtzeit ist nur mit vorheriger Genehmigung des Magistrats gestattet. Bestore ist nicht erforderlich, wenn die Verarbeitung im Auftrage der Reichsgetreidebestelle erfolgt.

§ 25.

Die Vereinbarung eines Verarbeitungslöhnes, insbesondere eines Mahllöhnes in der Art, daß als Entgelt für die Verarbeitung statt eines Geldbetrages die Abgabe eines Teiles der Verarbeitungserzeugnisse übergeben wird, oder der daraus hergestellten Erzeugnisse festgesetzt wird, ist unzulässig. Ebenso ist es unzulässig, dem Betriebe die Abgabe an Getreide oder Erzeugnissen zu überlassen, die er bei der Herstellung der etwa vereinbarten Pflichtenmenge von Erzeugnissen erbringt (Schwunderbrot).

Die Betriebe sind zur reiflichen Ablieferung der gesamten Erzeugnisse einschließlich der Kleie und allen Abfalls an die Auftraggeber auch dann verpflichtet, wenn die Auftragsgeber dies nicht verlangen.

§ 26.

Getreide der Selbstverleger und Deputatempfänger dürfen gegen fertige, in ihrem Besitz befindliche Erzeugnisse nur umgetauscht werden (Zaufsmüllerei), wenn der Betrieb die besondere schriftliche Genehmigung des Magistrats erhalten hat und wenn er die dabei vom Magistrat gestellten Bedingungen für die Ausübung der Zaufsmüllerei erfüllt.

Die Erwerbsteuer, die bei Anrechnung einer festen Schwundmenge durch Maßnahme erfolgt werden (Schwundparzelle), sind monatlich dem Magistrat nach Art und Gewicht anzumelden und ihm zur Verfügung zu stellen.

§ 27.

Die Beamten der Polizei und die von der Reichsgetreidebestelle, von den Landeszentralbehörden oder den von ihnen bestimmten Stellen, von den Kommunalverbänden oder von der Polizeibehörde beauftragten Personen sind befugt, in die Räume, in denen Getreide bearbeitet wird, jederzeit, in die Räume, in denen Getreide oder daraus hergestellte Erzeugnisse aufbewahrt, feigehalten oder verpackt oder die Geschäftsbücher vernahrt werden oder in denen Getreide oder daraus hergestellte Erzeugnisse zu vermuten sind, während der Geschäft- oder Arbeitszeit einzutreten, dieselbst Befestigungen vorzunehmen, Geschäftsaufzeichnungen einzusehen, die vorhandenen Vorräte festzustellen und nach ihrer Auswahl Proben gegen Empfangsbestimmungen zu entnehmen.

Die Eigentümer der Vorräte und die Besitzer der Räume sowie die von ihnen bestellten Betriebsleiter und Aufsichtspersonen haben den nach Abs. 1 zum Betreten der Räume Berechtigten auf Erfordern die Vorräte deren Herkunft, insbesondere bei Erwerb von Getreide den Namen und Wohnung und den Kaufpreis anzugeben und Auskunft über die Betriebsverhältnisse zu erteilen. Sie haben bei dem Betreten der Räume Berechtigten auf Erfordern bei der Bestimmung, insbesondere der Nachprüfung der Vorräte Hilfe zu leisten, nach deren Anweisungen Probeentnahmen vorzunehmen und den Betrieb während der Bestimmung anzuhalten. Wird die Abfertigung, die Probeentnahme oder die Einstellung des Betriebes verweigert, so kann der Magistrat die erforderlichen Arbeiten auf Kosten des Verpflichteten durch Dritte vornehmen lassen. Unternehmer landwirtschaftlicher Betriebe sowie deren Betriebsleiter und Aufsichtspersonen haben insbesondere auf Erfordern Aus-

kunft über Namen und Aufenthalt der Selbstverfolger und Deputatempfänger zu geben.

§ 28.

Erneuert sich der Inhaber oder Leiter eines Betriebes in der Befolgung der Vorschriften unüberlässig, die ihm durch diese Verordnung auferlegt sind, so kann sein Betrieb durch die Ortsbehörde geschlossen werden.

§ 29

Gebäude, das einer ordnungsgemäß ergangenen Aufforderung zum Einzug nicht angeht oder bei schiedlicher Nachprüfung verweigert oder sonstige unüberlässig, die ihm durch diese Verordnung auferlegt sind, so kann sein Betrieb durch die Ortsbehörde geschlossen werden.

Die mit einem Ausweis versehenen Heberwachungsbeamten der Heberzweckstelle sind berechtigt, durch mündliche oder schriftliche Erklärung gegenüber dem Betriebsleiter oder dessen Vertreter bis zur endgültigen Entscheidung des Magistrats jede räumliche oder sächliche Veränderung an derartigen Vorrichtungen vorläufig zu untersagen.

Gegen die Verfügung des Magistrats ist Beschwerde bei dem Verwaltungspräsidenten zulässig, der endgültig entscheidet. Die Beschwerde beruht keinen Aufschub.

§ 30.

Zumüberhandlungen gegen die in dieser Verordnung den Selbstverfolgern, Deputatempfängern und Verleiden auferlegten Vorschriften werden nach § 30 Abs. 1 Ziffer 12 der Reichsgerichtverordnung vom 21. Mai 1920 (R. G. Bl. S. 1027) mit Gefängnis bis zu einem Jahr und mit Geldstrafe bis zu 50000 Mark oder mit einer dieser Strafen bestraft.

Neben der Strafe kann auf Einziehung des Gebäudes oder der Erzeugnisse erkannt werden, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, ohne Unterschied, ob die beschlagnahmten Vorräte dem Täter gehören oder nicht, soweit sie nicht gemäß § 29 für verfallen erklärt sind.

§ 31.

Ist eine der im § 30 bezeichneten strafbaren Handlungen gewerbs- oder gewohnheitsmäßig begangen, so kann die Strafe auf Gefängnis bis zu fünf Jahren und Geldstrafe bis zu 100000 Mark erhöht werden. Neben Gefängnis kann auch Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Veröffentlichung in Kraft.

Mit demselben Zeitpunkt tritt die Verordnung, betreffend Werbung und Wahlvorschriften für Selbstverfolger vom 22. August 1919 außer Kraft.

Halle, den 17. September 1920. Der Magistrat.

Bekanntmachung.

In nächster Zeit gelangen die auf dem Südfriedhofe belegenden Abteilungen 17 bis 20 zur Wiederbelegung.

In Abs. 17 sind in der Zeit vom 12. Mai bis 10. Dezember 1897 Ermadene beielegt. In Abs. 18 sind in der Zeit vom 12. Dezember 1897 bis 8. November 1898 Ermadene beielegt. In Abs. 19 sind in der Zeit vom 20. März bis 27. November 1898 Ermadene beielegt. In Abs. 20 sind in der Zeit vom 10. April 1898 bis 19. Februar 1899 Kinder beielegt.

Die Wiederbelegung der Mehrzahl der Reihengräber für Erwachsene und Kinder für eine weitere Begräbnisperiode kann gemäß § 16 der Friedhofordnung vom 12. Februar und 8. März 1916 gestattet werden. Anträge sind unter genauer Angabe der Nummer und Reihe des Grabes bis zum 1. November 1920 an uns einzureichen.

Die letzten Gräber der Abs. 18 und die Randgräber der Abs. 20 werden zur Errichtung von Reihengrabstätten eingegeben. Die Grabstellen können jedoch nur als Reihengrabstätten gegen Zahlung der tarifmäßigen Gebühr von 150 M. wieder erworben werden.

Auf Wunsch werden die sterblichen Überreste aus letzteren Grabstätten kostenlos in einer anderen Reihengrabstätte beielegt. Entsprechende Anträge sind gleichfalls bis zum 1. November 1920 an uns zu richten. Später eingehende Anträge können keine Berücksichtigung finden.

Die Grabsteinruher und Anlagen der nicht wiedererworbenen Reihengräber werden, wenn die Berechtigten die Genehmigung zur Beilegung ihrer Bestenstelle bis zu dem vorgedachten Zeitpunkt nicht nachsuchen, für Rechnung der Friedhofverwaltung beielegt und eingegeben und gehen in das unbeschränkte Eigentum der Stadtgemeinde über.

Halle, den 16. September 1920. Der Magistrat.

Bekanntmachung.

bete, die Sektion Stadthaus Halle der Bauwirtschaftlichen Berufsvereinigungen für die Provinz Sachsen.

Zahlreiche Betriebsunternehmer und deren Angehörige lehnten es auch dann ab, sich zur Stellung von Unfallversicherungen, die sie im landwirtschaftlichen Betriebe einzuführen, in eine Krankenkasse einzutreten, wenn die Beiträge für sie nicht mehr als 10 M. jährlich betragen würden.

Um die Berufsgenossenschaft von derartigen Rentenleistungen nach Möglichkeit zu entlasten, werden seit einiger Zeit, in denjenigen Fällen, in welchen die Betriebsunternehmer (sowohl Junges als auch festwillig Versicherte) und deren der Krankenversicherung nicht unterliegende Angehörige sich weigern, sich zur Zahlung ihrer Unfallkosten in eine Krankenkasse einzutreten, die entsprechenden Selbstversicherer innerhalb der ersten 13 Wochen in voller Höhe von der Berufsgenossenschaft getragen.

Wir bringen dies den beteiligten Betriebsunternehmern nebst Angehörigen zur Kenntnis.

Halle, den 18. September 1920. Der Stadtschulz des Stadtkreises Halle als Sektionsvorsitzender.

Halle-Saale.

An der hiesigen gewerblichen Fortbildungsschule sind mehrere Stellen für Gewerbetriebe zu besetzen und zwar für die Klassen der Metallgewerbe (Maschinenbau, Bauhilfsberufe, Elektriker und Mechaniker, Klempner und Installateure), der Holz- und Baugewerbe, der Nahrungsmittelgewerbe und der ungelerten Arbeiter.

Befolgung nach Gruppe IX der staatlichen Befolgungsordnung. Bewerbungen mit Lebenslauf und bestmöglicher Zeugnisabschriften sind baldigst an die unterzeichnete Behörde einzuliefern.

Halle, den 17. September. Der Magistrat.

Bekanntmachung.

Nach § 120 der Reichs-Gewerbeordnung sind die Gewerbeunternehmer verpflichtet, ihren Arbeitern unter 18 Jahren, welche eine von der Gemeindeförderung über ein Gehalt als Fortbildungsschule anerkannte Unterrichtsanstalt besuchen, hierzu die erforderliche Zeit zu gewähren. Diese Bestimmung wird mit dem Bestreben in Erinnerung gebracht, daß Jugendverhandlungen nach § 150, Ziffer 4 der Reichs-Gewerbeordnung zu betreiben sind.

Halle, den 18. Sept. 1920. Die Polizeiverwaltung.

Bekanntmachung.

Zur Verhütung von Pflanzergiftungen.

Mit Beginn der Pflanzzeit vor dem Genuss solcher Pflanzgewinn, die nicht mit aller Bestimmtheit als Gift bekannt sind. Die Händler haben bei Vermeidung strafschwerer Folgen die Pflanzzeit, alle Pflanzmittel, die für ihre Art und Bestimmung geeignet sind, anzubringen, denn nicht nur der Genuss giftiger, sondern auch der Genuss in Verlesung übergenannter, an sich erhöhter Schwämme kann erhebliche Gesundheitsstörungen hervorrufen.

Es ist daher in allen Zweifelsfällen geboten, vor dem Genuss der Pflanzmittel eines Sachverständigen Rat einzuholen.

Da die Bauwirtschaftskammer für die Provinz Sachsen an ihrem bakteriologischen Institut, hier, Preiselbeerde 68, eine Pflanzmittelmessung eingerichtet hat, die am 10. und 11. September in der Zeit von 11-2 Uhr kostenlose Auskunft erteilt, ist insofern den Pflanzern wie dem pflanzmännlichen Publikum Gelegenheit geboten, sich in allen einschlägigen Fragen Rat zu holen.

Die Pflanzmittelmessung stellt zur Förderung der Pflanzkunde auch empfehlenswerte Pflanzmittel und gute Pflanzblätter nach dem letzten Fall von Pflanzergiftungen, das heißt von Pflanzern, die untereinander vermischt, wird hiermit unterlagert.

Halle, den 18. Sept. 1920. Die Polizeiverwaltung.

Bekanntmachung.

Die Straßen der Stadt werden wieder sehr häufig durch Feuer Scherben und dergleichen stark verunreinigt. Auch nach dem letzten Fall von Pflanzergiftungen, das heißt von Pflanzern, die untereinander vermischt, wird hiermit unterlagert. Es wird daher darauf hingewiesen, daß nach §§ 6 und 6 der Straßen-Pflichtverordnung alle Verunreinigungen der Straßen, wozu auch das Wegwerfen von Papier gehört, verboten sind. Zum Überdies unterliegen nicht nur der Verursacher, sondern auch der Verursacher, die fortgeworfenen Gegenstände sofort wegzuräumen und die betreffende Stelle gründlich zu reinigen.

Halle, 17. August 1920. Die Polizeiverwaltung.

Offene Stellen. Für eine im besten Gebiet liegende Antriebsfabrik, (ca. 300 Arbeiter) welche als Fabrikbetriebe für die Dampfmaschinen in Schiffsbau hergestellt, wird für sofort ein selbständig arbeitender Ingenieur gesucht. Derselbe muß in der Konstruktion, Konstruktion und Normalisierung durchaus bewandert sein. Angebote mit Angabe über Vorbildung, bisherige Tätigkeit, Alter und Gehaltsansprüche erbeten unter K. D. 7203 an Rudolf Mosse, Köln.

Schlosser- und Drehermeister für Maschinenfabrik Mitteldeutschlands per l. Okt. gesucht. Es können nur Bewerber in Frage, die keine Erfahrungen im Maschinen- u. Kompressorenbau besitzen. Ausführliche Bemerkungsschreiben mit Angabe der bisherigen Tätigkeit des Alters u. der Gehaltsansprüche erbeten unter K. D. 7203 an die Exp. d. B. per l. Oktober gesucht. Schreiben unter K. D. 7203 an Rud. Mosse, Brühlstr. 4.

Gartenland in jeder Stadtlage. Pflanzensamen, Merkur, Kartofoffland mit Frucht. Paul Schmelzer, Bureau für Grundbesitz, Markt 22, Zimmer 36. Sprechzeit 8-2 Uhr. Fernsprecher 4752.

Von der Reise zurück Frau Dr. med. Grein-Bäumen Martinsberg 4. Sprechstunden 7 1/2-8 1/2 und 5-6 Uhr. Sonnabend nachmittag keine Sprechstunden.

Konkursverfahren. Unter dem Namen des Kaufmanns Wilhelm Langemann, alleiniger Inhaber der eingetragenen Firma Kaufmann Wilhelm Langemann & Co. in Halle a. S., Zeigerstraße 61/62 wird heute am 20. September 1920, nachm. 1 Uhr 5 Min. das Konkursverfahren eröffnet.

Ingenieur. geüht. Derselbe muß in der Konstruktion, Konstruktion und Normalisierung durchaus bewandert sein. Angebote mit Angabe über Vorbildung, bisherige Tätigkeit, Alter und Gehaltsansprüche erbeten unter K. D. 7203 an Rudolf Mosse, Köln.

Mietgesuche. In gut. Geschäftslage ein Büro mit 2-3 Räumen u. Telefonanschluss per 1. Oktober zu mieten gesucht. Ring unter Nr. 3 3629 an die Exp. d. B. dieses Blattes erbeten.

Kaufgesuche. Kontor-Schreibtisch zu kaufen gesucht. Angebote unter A. 200 an die Expedition dieser Zeitung erbeten.

Preiswert u. gut. Kaufen Sie sämtliche Unterzeuge, Strumpfwaren in dem ersten Spezialgeschäft. H. Schnee Nacht, G. Zeilstraße 24, Gertruden 1833.

Konkursverfahren. Unter dem Namen des Kaufmanns Friedrich Eduard in Halle (S.), Zeilstraße 4, wird heute, am 20. September 1920, nachmittags 1 Uhr 20 Min. das Konkursverfahren eröffnet.

Goldstück. Reiner Weinbrand. Jacob Stück Nachfolger, Hanau a. M. General-Vertreter: Otto Mende, Leipzig, Berggartenstrasse 24.